



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION XV

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Freier Verkehr von Informationen; Gesellschaftsrecht und finanzielle Informationen

Freier Verkehr von Informationen, Datenschutz und damit zusammenhängende internationale Aspekte

XV D/5009/98 endgültig

WP 10

Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Empfehlung 1/98

zu computergesteuerten Buchungssystemen von Luftfahrtunternehmen (CRS)

Von der Arbeitsgruppe am 28. April 1998 angenommen

Empfehlung zu computergestützten Buchungssystemen von Luftfahrtunternehmen (CRS)

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,

die durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 eingesetzt wurde¹,

unter Berücksichtigung der Artikel 29 und 30 Absatz 3 dieser Richtlinie,

aufgrund ihrer Geschäftsordnung und insbesondere auf der Grundlage der Artikel 12 und 14,

HAT DIE NACHSTEHENDE EMPFEHLUNG ANGENOMMEN:

EINFÜHRUNG

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46 haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, daß personenbezogene Daten "für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden"; gemäß Absatz 1 Buchstabe e dieser Bestimmung dürfen Daten nicht länger als für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiter verarbeitet werden, erforderlich in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht".

Artikel 8 der Richtlinie legt fest, daß die Mitgliedstaaten die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagen, aus denen u.a. die rassische und ethnische Herkunft und religiöse Überzeugungen hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aus den in Artikel 8 Absätze 2 und 3 dargelegten Gründen zulässig, einer dieser Gründe ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der Daten.

Der Richtlinie zufolge besitzt die betroffene Person spezifische Rechte, darunter das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet zu werden (Artikel 10 und 11) sowie das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung (Artikel 12).

Wegen der besonderen Aspekte der Buchungen von Luftfahrtunternehmen und der jüngsten Initiativen der Kommission auf diesem Gebiet² beschloß die Gruppe, eine

¹ ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31.

Untergruppe über computergesteuerte Buchungssysteme (CRS) einzusetzen. Diese Untergruppe trat zweimal zusammen und beschloß, der Arbeitsgruppe die Ergebnisse ihrer Diskussionen im Hinblick auf die Annahme der vorliegenden Empfehlung zu unterbreiten.

BEGRÜNDUNG

Der Bereich Luftverkehr zeichnet sich durch eine sehr weitgehende Nutzung der Informationssysteme aus. Datenbanken mit personenbezogenen Daten gibt es in vielen Bereichen; insbesondere bei Luftfahrtunternehmen, Reisebüros und in computergesteuerten Buchungssystemen. Einige der Datenbanken (insbesondere, aber nicht ausschließlich, CRS) sind außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt.

Wegen des internationalen Charakters der Luftfahrt sind allgemeine Lösungen grundsätzlich am besten.

Nach Ansicht der Gruppe sind die nachstehenden Fragen vorrangig zu betrachten:

1. Information und Recht auf Zugriff:

- Die große Mehrheit der personenbezogenen Daten werden von Reisebüros und Luftverkehrsunternehmen erfaßt. Aus praktischen Erwägungen sollte die Frage des Rechts auf Zugriff der betroffenen Person deshalb, unbeschadet der Definition des "für die Verarbeitung Verantwortlichen" gemäß der Richtlinie 95/46/EG, hauptsächlich unmittelbar an diese gerichtet werden.
- Bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugriff können allerdings auch direkt mit den computergesteuerten Buchungssystemen geregelt werden; dies könnte in dem von der Kommission vorgeschlagenen Verordnungsentwurf über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen geschehen.
- Der Verhaltenskodex für die computergesteuerten Buchungssysteme bestätigt das Recht der Fluggäste, über Einzelheiten der Datenverarbeitung unterrichtet zu werden. Dies sollte durch die Einbeziehung der Teilnehmer (beispielsweise der Reisebüros) und der Luftfahrtunternehmen gestärkt werden.

2. Löschung von Daten:

- Es ist wünschenswert, sicherzustellen, daß personenbezogene Daten aus dem CRS entfernt werden, sobald sie nicht länger für die Reise verwendet werden.
- Wenn derartige Daten zur Streitbeilegung erforderlich sein können und deshalb eine gewisse Zeit lang archiviert bleiben müssen, sollten sie nur für derartige Zweckbestimmungen verwendet und anschließend vernichtet werden.

² Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS): KOM(97) 246 endg. vom 9. Juli 1997.

- Dies berührt die Möglichkeit für Teilnehmer und Luftfahrtunternehmen nicht, von Vielfliegern die Einwilligung zu erhalten, ihre Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zu verarbeiten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf der Grundlage des oben Ausgeführten empfiehlt die Gruppe, daß :

- der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen wie folgt ergänzt wird:
 - Eine klare Verpflichtung, dem Verbraucher **Auskunft** über die Verarbeitung personenbezogener Daten im CRS zu geben. Diese Information, die beispielsweise über Musterfaltblätter erfolgen kann, sollte den Namen und die Anschrift des Systemverkäufers, die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die Dauer der Erfassung und die Mittel und Wege für die Ausübung des Rechts auf Zugriff der betroffenen Person enthalten.
 - Eine Verpflichtung der Teilnehmer (beispielsweise der Reisebüros) und der Luftfahrtunternehmen, die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen in die Erfassung sensibler Daten (beispielsweise Behinderung, koschere Mahlzeiten usw.) einzuholen. Schließt das CRS Möglichkeiten der direkten Flugscheinbeschaffung ein, so sollte diese Verpflichtung auf den Systemverkäufer Anwendung finden.³
 - Eine Verpflichtung der obengenannten Seiten, einem **Zugriffersuchen** eines Reisenden prompt zu entsprechen, der seine eigenen Daten zu sehen wünscht.
 - Ein Erfordernis für die computergesteuerten Buchungssysteme, sicherzustellen, daß alle identifizierten personenbezogenen Daten innerhalb von höchstens 72 Stunden nach Ablauf der betreffenden Reise⁴ off-line archiviert und innerhalb von maximal drei Jahren vernichtet werden. Der Zugang zu solchen Daten sollte lediglich bei Abrechnungsstreitigkeiten ermöglicht werden. Trotz der Verpflichtung, die Daten innerhalb von drei Jahren zu vernichten, können personenbezogene Daten länger gespeichert bleiben, wenn und solange dies in einem Einzelfall zur Beilegung einer Schadensersatzforderung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sind (beispielsweise Buchhaltungs- und Steuervorschriften).
 - Ein Erfordernis, daß die entsprechenden Änderungen erfolgen, um den Geltungsbereich der nach Artikel 21 Buchstabe a geforderten Prüfung zu erweitern.

³ Nach der Begriffsbestimmung des obengenannten Verhaltenskodex bedeutet "Systemverkäufer" "ein Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die für den Betrieb oder die Vermarktung eines computergesteuerten Buchungssystems verantwortlich sind".

⁴ Wie in der Begründung erwähnt wurde, bleibt das Recht der Teilnehmer und der Luftfahrtunternehmen, sensible Daten über Vielflieger in ihrem eigenen Computersystem mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten, unberührt.

- Darüber hinaus sind die folgenden spezifischen Probleme vorrangig zu betrachten:
Für On-line-Buchungen, die nicht in den Geltungsbereich der CRS fallen (beispielsweise Reisebüros und Luftfahrtunternehmen, die die direkte Flugscheinbereitstellung über das Internet vorschlagen), hat die Kommission dringend geeignete Lösungen vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission aufgefordert, zu klären, ob und in welchem Ausmaß diese Frage unter die Richtlinie 97/66/EG⁵ fällt.

Diese von der Gruppe am ... angenommene Empfehlung ist an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und den Wirtschafts- und Sozialausschuß gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, 28 April 1998

Für die Gruppe

Der Vorsitzende

P.J. HUSTINX

⁵ Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. Nr. L 24 vom 30. Januar 1998, S. 1).